

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### 1 Allgemein

- 1.1 Für unsere Angebote und Lieferungen gelten die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen
- 1.2 Abweichende und zusätzliche Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Form

### 2 Lieferumfang

- 2.1 Die Lieferung erfolgt nach den allgemeinen Lieferbedingungen
- 2.2 Massgebend für die Konfiguration und gegebenenfalls die Spezialausrüstung der zu liefernden Apparate sind unsere Auftragsbestätigung sowie eventuelle schriftliche Nachträge. Konstruktionsänderungen gegenüber der Auftragsbestätigung sind vorbehalten, sofern diese Änderungen keinen Einfluss auf die Funktion, die Leistung und den Preis haben.
- 2.3 An der integrierten Software gewährt die SA TOMA AG dem Kunden die nicht übertragbare und nicht ausschliessliche Erlaubnis zur Benutzung.
- 2.4 Alle von der SA TOMA AG erarbeiteten Programme, einschliesslich des damit im Zusammenhang stehenden Know-how und sämtliche Dokumentationen bleiben geistiges Eigentum von der SA TOMA AG. Sie ist berechtigt, ihr Arbeitsergebnis unter Wahrung der Interessen des Kunden zu veröffentlichen.
- 2.5 Der Kunde verpflichtet sich, die Hard- und Software sowie sämtliche Informationen inkl. Know-how, welche ihm im Zusammenhang mit der Lieferung bekannt werden, nur für seinen eigenen Gebrauch mit den gelieferten Produkten zu benutzen, sie Dritten nur zugänglich zu machen, soweit es für den Gebrauch der Produkte unerlässlich ist.
- 2.6 Bei der Weiterveräußerung der Apparate überbindet der Kunde diese Verpflichtung seinem Abnehmer.
- 2.7 Die Lieferung und Montage der Gastro- und Vendinggeräte (ausgenommen Royal, Office One, Wasser-Spender, Möbel und Zubehörartikel) erfolgt durch das Fachpersonal von der SA TOMA AG oder durch eine autorisierte Servicestelle. Vorgängig sind durch den Käufer die bauseits notwendigen Installationsvorbereitungen (Elektrizität, Zu- und Abwasser) erstellen zu lassen.
- 2.8 Für die Einhaltung allgemeiner und örtlicher Vorschriften am Standort der Apparate ist der Kunde verantwortlich.
- 2.9 Im Anschluss an die Montage erfolgt eine Instruktion betreffend Bedienung und Unterhalt des Gerätes. Durch die Unterzeichnung des Übernahmeprotokolls bestätigt der Kunde, diese Instruktion vollständig und unversehrt erhalten zu haben.

### 3 Annullierung

- 3.1 Die Annullierung eines rechtsgültig erteilten und von der SA TOMA AG bestätigten Auftrages bedarf einer schriftlichen Bestätigung von der SA TOMA AG. Der Käufer verpflichtet sich, für die bereits entstandenen Kosten aufzukommen.

### 4 Liefertermine

- 4.1 Die vereinbarten Liefertermine beruhen auf den zur Zeit der Auftragsbestätigung bekannten Verhältnissen. Die SA TOMA AG kann die Lieferfristen verlängern, wenn
- 4.2 Bei der SA TOMA AG und/oder Ihren Unterlieferanten die Verhältnisse sich durch äussere Einflüsse derart verändern, dass ein geordneter Fortgang der Arbeiten nicht mehr möglich ist, die zur Ausführung des Auftrages notwendigen Angaben nicht oder zu spät eintreffen oder nachträglich geändert werden,
- 4.3 Wenn die entsprechenden Leitungen nicht installiert und die übrigen baulichen Massnahmen nicht abgeschlossen sind (pkt. 2.7).
- 4.4 Eine verspätete Lieferung, ungeachtet der Gründe, gibt dem Kunden nicht das Recht, vom Vertrag zurückzutreten; ebenso werden sämtliche Folgeforderungen irgendwelcher Art wegbedungen.
- 4.5 Können die bestellten Apparate zum vereinbarten Termin nicht geliefert werden, aus Gründen welche die SA TOMA AG nicht zu vertreten hat, ist die SA TOMA AG berechtigt, nach 30 Tagen Wartezeit den gesamten Auftrag mit dem bestätigten Zahlungsziel in Rechnung zu stellen. Gleichzeitig werden die Apparate bei der SA TOMA AG auf Kosten des Kunden eingelagert.

### 5 Preise

- 5.1 Diese sind stets freibleibend. Es werden immer die in der Auftragsbestätigung enthaltenen oder am Tage der Lieferung gültigen Preise in Rechnung gestellt. Die MWST ist in den Brutto-, nicht aber in den Nettopreisen inbegriffen.

## **6 Zahlung**

- 6.1 Sofern keine anderen Bedingungen vereinbart wurden, sind die Rechnungen innert 30 Tagen netto zahlbar.

## **7 Eigentumsvorbehalt**

- 7.1 Das Eigentum der Ware verbleibt bis zur vollständigen Zahlung im Eigentum der SA TOMA AG. Ein Eintrag im Eigentumsvorbehaltsregister bleibt ausdrücklich vorbehalten.

## **8 Garantie**

- 8.1 Die SA TOMA AG gewährleistet die zugesicherten Eigenschaften im Sinne der Normen und Angaben in den individuellen Produktebeschreibungen, nämlich die fehlerfreie Herstellung, die Güte der Materialien, die sachgemässe Montage und die einwandfreie Funktion der gelieferten Apparate.
- 8.2 Die SA TOMA AG leistet diese Garantie für die Dauer von 12 Monaten ab Verkaufsdatum (Arbeitsrapport des Servicetechnikers), oder ab Datum der Übergabe (Verkaufsbeleg).
- 8.3 Die SA TOMA AG erbringt die Garantieleistungen nach ihrem Ermessen am Standort der Apparate oder in den eigenen Werkstätten. Entsprechend den Umständen wird die SA TOMA AG diejenigen Teile unentgeltlich ersetzen und montieren, welche sich innerhalb eines Jahres infolge eines vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes als unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit als erheblich beeinträchtigt herausstellen. Ersetzte Teile gehen in das Eigentum von der SA TOMA AG über.
- 8.4 Zur Vornahme aller durch die SA TOMA AG notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzteillieferungen hat der Kunden nach Abstimmung mit der SA TOMA AG die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. In der Regel erfolgen solche Arbeiten während der Normalarbeitszeit.
- 8.5 Die Garantiepflcht erstreckt sich nicht auf Schäden, welche durch unsachgemässen Einsatz oder durch Belastungen entstanden sind, die über die anlässlich der Auftragsbestätigung bekannten Werte hinausgehen.
- 8.6 Von der Garantieleistung ausgeschlossen ist der Ersatz sämtlicher Teile, die einem natürlichen Verschleiss unterliegen. Hierzu gehören u.a. Dichtungen, Ventile, Hähnen, Heizwiderstände, Schalter und Temperaturregler, die Behebung von Mängeln, die auf Witterungseinflüsse, Verkalkung, chemischen, physikalischen oder elektrischen Einflüssen beruhe, sofern sie nicht auf ein Verschulden von der SA TOMA AG zurückzuführen sind. Nichtbeachtung von Betriebs- und Warnungsanweisungen von der SA TOMA AG und/oder Änderungen am Produkt, Auswechslungen am Produkt, Auswechslungen von Teilen und/oder Verbrauchsmaterialien, welche nicht den Originalspezifikationen entsprechen, oder als Folge von Eingriffen an den Maschinen und Geräten, die von Personen vorgenommen wurden, welche nicht die Produkteschulung gemacht haben und nicht zur Ausführung des SA TOMA AG Kundendienstes ermächtigt wurden. Ausdrücklich ausgeschlossen ist die Haftung von der SA TOMA AG für direkte und indirekte Folgeschäden. Der Anspruch auf Wandlung oder der Minderung wird wegbedungen.

## **9 Reklamationen**

- 9.1 Reklamationen irgendwelcher Art können innert acht Tagen nach Erhalte der Ware berücksichtigt werden. Danach gelten die offenen Mängel als genehmigt.

## **10 Erfüllungsort**

- 10.1 Erfüllungsort ist Oensingen; Gerichtsstand für beide Teile ist Balsthal SO.